

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für 20.
Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

N^o. 170. 177

Sonnabend den 19. Juni

1858.

Erscheint tagl. Morg. 7 Uhr. Inserate die Spaltzeile zu 5 Pf. werden bis Abends 7 Uhr (Sonntags von 11—2 Uhr) angenommen. 1. Abonnement à Vierteljahr 1 Thlr., (60 Zeilen unentgeltl. Inserate); 2. Abonnement à Vierteljahr 15 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Für auswärts durch die Post à Vierteljahr 19 Ngr. — Einzelne Nummern 1 Ngr. Expedition: Johannes-Allee 6 u. Waisenbaustraße 6 pl

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Dresden, den 20. Juni.

— Das Finanzministerium hat für angemessen erachtet, den zeitlichen Wasserbau-Conducteurs zu Leipzig, Riesa, Dresden und Zwickau, mit Hinblick auf ihre dienstliche Stellung das Dienstprädicat als: Wasserbau-Inspectoren, übrigens zur Zeit ohne Veränderung ihres bisherigen Wirkungskreises, beizulegen.

— Das hiesige K. Gerichtsammt macht bekannt, daß in Folge einer Ministerialverordnung vom 4. v. M. öffentliche Scheiben- und Bogelschießen auf dem Lande in der Regel auf einen Tag zu beschränken und höchstens auf zwei Tage auszudehnen seien, dieselben auch am vorhergehenden Feste nicht angeschossen werden dürfen. Eben so soll bei diesen Schießen jeder jahrmärktsähnliche Verkehr verhindert werden und daher in der Regel die Aufstellung von Schaubuden, Würfelbuden u. s. w. unstatthaft sein. Ausnahmen bleiben der K. Kreisdirection vorbehalten. Das Veranstellen uniformirter Auszüge ist bei solchen Lustbarkeiten schlechterdings verboten.

— Die am 16. Juni vor dem hiesigen K. Bezirksgericht stattgefundene Hauptverhandlung war gegen den Advocaten Krempe allhier gerichtet. Derselbe, erst vor Kurzem als Sachwalter immatriculirt, hatte bereits als Rechtsadvocat advocatorische Geschäfte getrieben, sich auch in seinen Schriften mehrmals als „Advocat“ unterfertigt. Im Jahre 1856 hatte er von einem Dienstmädchen und einem Weinhändler den Auftrag erhalten, Schuldbriefe von resp. 35 Thlr. und 45 Thlr. einzuziehen. Das Geld war auf von ihm an die betreffenden Schuldner ergangene Mahnung zwar eingezogen, aber an die Eigenthümer trotz vielfacher Aufforderung hierzu nicht abgeliefert, vielmehr, wie er geständig, in eigenem Nutzen verwendet, ein Ersatz aber zur Zeit gar nicht geleistet worden. Nach Schluß der Beweisaufnahme wies Herr Staatsanwalt Held darauf hin, daß, wenn das Verbrechen der Unterschlagung deshalb geringer geahndet zu werden pflege, weil die gebotene Gelegenheit dasselbe sehr entschuldige, und nicht immer die Absicht vorliege, den Eigenthümer um das Object zu bringen, dies besonders in dem vorliegenden Falle Anwendung erlaube. Denn nur jugendlicher Leichtsinns habe den Angeklagten zu dem Behalten des Geldes veranlaßt, und er habe stets in der Hoffnung gestanden, baldigen Ersatz leisten zu können. Wohl würden auch noch andere Milderungsgründe vorhanden sein, welche die Discretion,

die Rücksicht auf Familienverhältnisse vorzubringen ihm selbst verbiete, die zu deduciren er daher dem Angeklagten in seiner zu erwartenden Vertheidigung überlassen müsse. Der Angeklagte hüllte sich aber in ein beharrliches Schweigen und der Gerichtshof verurtheilte ihn zu 5 Monaten Arbeitshaus.

— Am 17. Juni befand sich der Handarbeiter K. W. Menzel von hier, bereits 12mal wegen Eigenthumsvergehen bestraft, von Neuem an derselben Stelle, von welcher er bereits vor anderthalb Jahren eine einjährige Zuchthausstrafe davon getragen hatte, mit ihm sein Parthirer, der Alteisenhändler Bollweber von hier. Menzel war erst am 14. Feb. d. J. aus Waldheim entlassen worden und daß auch diese Strafe keine Besserung seines Wandels hervorgebracht habe, gab er sehr bald durch neue Thaten kund. Denn bereits am 18. März wurde er wieder gefänglich eingezogen, weil er bezüchtigt war, in der Nacht vorher in das Parterre des Gasthofs „zur Stadt Aufig“ auf der kleinen Frauengasse eingebrochen, dort einen eisernen Ofen abgerissen und dessen Hauptbestandtheile nebst mehreren in der Küche befindlichen Herdplatten gestohlen, auch mehrere Gasröhren abgedreht zu haben. Da der Inculpat beharrlich läugnete, so wurde ein interessanter Indicienbeweis gegen ihn geführt, dessen thatsächliche Momente wir hier mittheilen. Einige Tage vor dem 17. März hatte Menzel im Auftrage eines gewissen Hrn. Hahnel, der das fragliche Parterre gepachtet aber noch nicht bezogen hatte, einige Effeten in dasselbe geschafft und wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit sich das Lokal genau besehen. Am 17. Abends 8 Uhr erscheint er in dem Klein'schen Destillationsgeschäft am Altmarkt, kauft dort eine Quantität Schnaps und nimmt dieselbe in einer von Fr. Klein erborgten Sodawasserflasche mit. Eine solche Flasche wird nun am andern Morgen am Orte der That vom Diebe zurückgelassen aufgefunden. Da Menzel unter polizeilicher Aufsicht steht, wird am 17. März Abends halb 11 Uhr seine Wohnung revidirt, er aber nicht zu Hause gefunden. Am andern Morgen zwischen 6 und 7 Uhr sehen nun Hr. Kupferschmidt Schramm u. der Geselle Richter auf der Badergasse Jemanden in der Richtung von der K. Frauengasse nach der Frohngasse gehen, der unter der Last verschiedener Eisenstücke leucht, und namentlich ersterer recognoscirt das fragliche Subjekt in Menzeln auf das Bestimmteste. Ebenso deponirt der Eisenhändler Freitag, daß an demselben Morgen ihm von 2 Menschen Eisenplatten zum Kauf angeboten worden